

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



6. Jahrgang

Baruth/Mark, den 12. Mai 2012

Nummer 5

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Einwohnerantrag zur Rettung des Wildparks „Johannismühle“ Seite 2

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ Seite 3

Baruther Erklärung – „Baruth bleibt bunt!“ Seite 5

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge Eichenprozessionsspinner, Nonne und Gemeiner Frostspanner gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG Seite 6

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz Seite 7

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers, über die Verwendung des Reinertrages sowie zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 7

Bekanntmachung der gemeinnützigen Stiftung Wälder für Morgen - Auszahlung der Jagdpacht Seite 8

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz Seite 8

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 06.06.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 14.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 14.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WA-BAU:** am 15.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 16.05.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

#### Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 04.04.2012 wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschlusnummer Kurzinhalt

- |               |   |
|---------------|---|
| <b>12/023</b> | Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark  |
| <b>12/024</b> | Beschluss zur Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 72.125,11 € brutto an den Landkreis Teltow-Fläming zur Realisierung des Bauvorhabens „Radwegkonzept Abschnitt Mückendorf - Zesch am See“ und Zustimmung zur außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung |
| <b>12/026</b> | Beratung und Beschlussfassung zum Einwohnerantrag zur Rettung des Wildparks Johannismühle   |
| <b>12/027</b> | Berufung von Frau Ute Nitsche, wohnhaft Wiesenweg 11 in 15837 Baruth/Mark zur sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK)   |

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2012 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 02.05.2012

gez. Ilk

Bürgermeister

### 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark

#### (Friedhofssatzung - FrS -)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

§ 1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.12.2011 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“) stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf, sowie für die im städtischen Eigentum stehenden Trauerhallen in den Ortsteilen Merzdorf, Paplitz und Petkus.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung -FrS-) tritt rückwirkend zum

01.01.2012 in Kraft.

Baruth/Mark, den 26.04.2012



Ilk  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 26.04.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 26.04.2012



Ilk  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Einwohnerantrag

#### zur Rettung des Wildparks „Johannismühle“

#### Wortlaut des Einwohnerantrages:

„Hiermit protestiere ich als Einwohner der Stadt Baruth/Mark (incl. Gemeinden im PLZ-Bereich 15837) gegen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2011 i.V.m. der Ablehnung des Erwerbs der Grundstücke in Klasdorf zwecks langfristigen Erhaltes des Wildparkes „Johannismühle“ als touristisches Zentrum im Baruther Urstromtal. Ich beantrage den Erwerb der notwendigen Grundstücke durch die Stadt Baruth/Mark und deren Verpachtung an eine Wildparkgesellschaft mit der Maßgabe der ausschließlichen Nutzung als Wildpark und deren Integration in einen touristischen Zweckverband“

#### Entscheidung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 25.04.2012 über den zulässigen Einwohnerantrag beraten und wie folgt entschieden:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beauftragt den Bürgermeister, Kaufverhandlungen für den Wildpark Johannismühle zu führen. Der endgültige Vertrag ist der Stadtverordnetenversammlung und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Die Diskussionen zu den Varianten sollten im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung erfolgen, da es sich um vertrauliche Sachverhalte handelt.“

**Wesentliche Gründe:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vertritt die Auffassung, dass der Wildpark Johannismühle zu den wichtigsten touristischen Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Baruth/Mark gehört. Mit durchschnittlich über 50.000 - 70.000 Besuchern pro Jahr ist der Wildpark Johannismühle als Zielpunkt für Tagestouristen sehr beliebt und stellt somit einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. In Verbindung mit dem Museumsdorf Glashütte und der Fläming-Skate steht ein umfangreiches touristisches Angebot zur Verfügung. Die Sicherung des Weiterbetriebes des Wildparkes ist erwünscht und wichtig für die Region.

Im Rahmen der geführten Diskussion wurde mehrheitlich grundsätzlich dahingehend übereingekommen, dass der Kauf des Wildparks „Johannismühle“ durch die Stadt Baruth/Mark dem langfristigen Erhalt des Wildparks am wirksamsten dient. Der Bürgermeister wurde insoweit bevollmächtigt, in Vertragsverhandlungen einzutreten.

**Hinweis:** Der Wortlaut des Einwohnerantrages war für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark nicht bindend, sodass die oben dargestellte Entscheidung getroffen werden konnte.

Baruth/Mark, den 26.04.2012




Ilk  
Bürgermeister

**Stimmkreis 25 - Teltow-Fläming III****Bekanntmachung**

**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind.
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**04. Juni 2012 bis zum 03. Dezember 2012, 16.00 Uhr**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde Stadt Baruth/Mark

Bürgerbüro

Ernst-Thälmann-Platz 4

15837 Baruth/Mark

zu den Zeiten

Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8 Abs. 5 VVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“**

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen §19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

#### **Begründung:**

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

#### **NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:**

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

**„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“**

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d. V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Prof. Wolf Carius	Markus Peichl
Gerhart-Hauptmann-Allee 30	Kladower Straße 2
15732 Eichwalde	14469 Potsdam

Dr. Gerhard Kalinka	Gudrun Claus
Heinrich-Zille-Straße 39	Selchower Weg 18
15827 Blankenfelde	15831 Mahlow

Robert Nicolai	Christian Radtke-Kruft
Fontaneplatz 5	Siegfriedstraße 60
15834 Rangsdorf	14513 Teltow

Matthias Schubert  
Unterberg 31  
14532 Kleinmachnow

Martina Pohske  
Keplerstraße 23  
15831 Mahlow

Martin Henkel  
Seestraße 68  
15738 Zeuthen

Christian Selch  
Potsdamer Straße 2  
15738 Zeuthen

Baruth/Mark, den 26. April 2012  
Abstimmungsbehörde



Ilk  
Bürgermeister

## Baruther Erklärung

**„Baruth bleibt bunt!“**

**„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ So steht es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Brandenburg.**

**Ausgehend davon erklären wir als gewählte Volksvertreter der Stadt Baruth/Mark,**

- dass wir uns dem demokratischen und toleranten Miteinander verpflichtet wissen und aus Überzeugung für eine humane Gesellschaft eintreten;
- dass rechtsextremistisches und rassistisches Handeln, jede Form von Gewaltbereitschaft und ihre Tolerierung von uns nicht akzeptiert werden.

**Wir erinnern an** die Wunden der Vergangenheit, die Rassismus und nationale Überheblichkeit, Hass, Gewalt, Krieg und Menschenverachtung in unserer Stadt und ihrer Bevölkerung geschlagen haben.

**Wir rufen deshalb die Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Institutionen des öffentlichen Lebens unserer Stadt auf**

- **gegen** Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt einzutreten;
- **gemeinsam NEIN** zu sagen, wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechtes, ihrer Behinderung oder ihrer Lebensweise beleidigt, angefeindet oder angegriffen werden.

**Wir bekennen uns** ausdrücklich zu den demokratischen und humanistischen Grundwerten unserer Gesellschaft und sagen:

- **JA** zur Weltoffenheit unserer Stadt in einem toleranten Brandenburg;
- **JA** zur interkulturellen Öffnung und zur Entwicklung von internationalen; Beziehungen der Menschen unserer Stadt
- **JA** zu gemeinsamen kommunalen Handlungskonzepten gegen Rechtsextremismus und Rassismus.

**Wir sind alle mit verantwortlich** für das Gemeinwesen, in dem wir leben, und freuen uns über die guten Früchte, die der Aufbau eines demokratischen Miteinanders in unserer Stadt trägt.

**Unser Ziel ist es,** für alle Menschen in unserer Stadt eine Atmosphäre zu schaffen, in der Solidarität und gegenseitige Achtung das Zusammenleben bestimmen und sich jeder Bürger und jede Bürgerin frei entfalten kann.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark,  
25.04.2012

## Sonstige amtlichen Mitteilungen

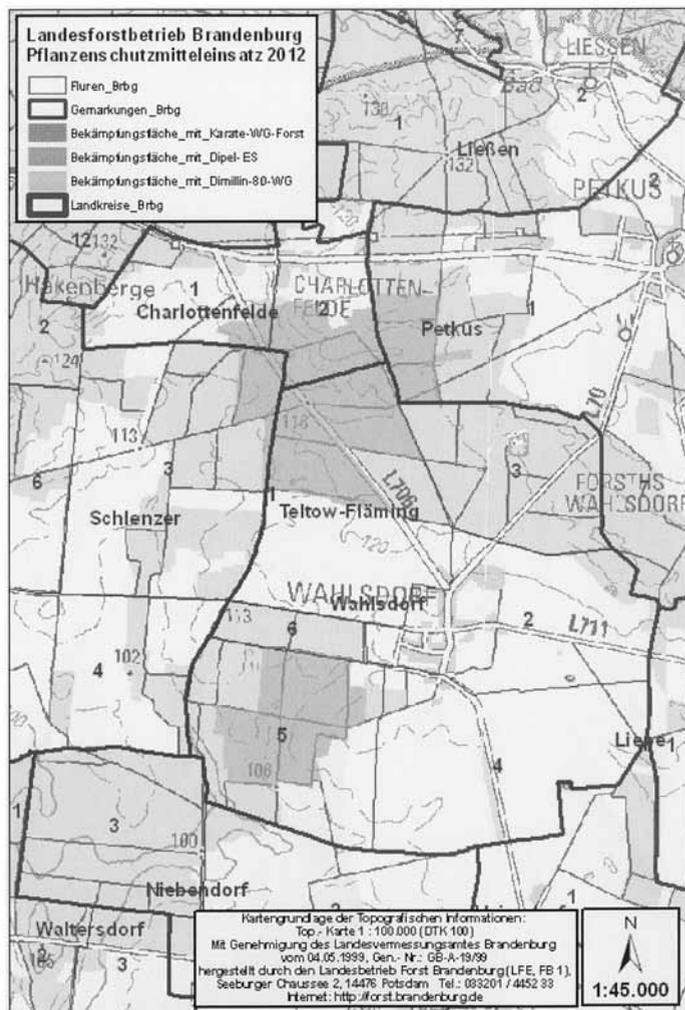
### Allgemeinverfügung zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen

gegen die Forstschädlinge Eichenprozessionsspinner, Nonne und Gemeiner Frostspanner gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) / Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 03.05.2012 bis 31.05.2012 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt.
2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen zu dulden.
3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 24 Stunden und mit „KARATE FORST flüssig“ und „Dimilin 80 WG“ für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:



#### Landkreis

**Elbe-Elster:** Babben, Bahnsdorf, Birkwalde, Breitenau, Buchhain, Drasdo, Frankenhain, Hohenbucko, Jagsal, Lindthal, Lühsdorf, Oelsig, Prießen, Proßmarke, Redlin, Rehain, Tanneberg, Wiederau,

**Dahme-Spreewald:** Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Oderin, Schwarzenburg

**Havelland:** Zootzen

**Oberhavel:** Bärenklau, Velten

**Oberspreewald-Lausitz:** Rutzkau, Gollmitz

**Oder-Spree:** Hartmannsdorf

**Ostprignitz-Ruppin:** Betzion, Damelack, Dechtow, Fehrbelin, Karwese, Tarmow

**Potsdam Mittelmark:** Alt Bork, Grabow, Gräben, Güterfelde, Haseloff, Hohenwerbig, Klein Marzehns, Lobbese, Locktow, Lühsdorf, Niemeck, Raben, Rädigke, Rietz, Saarmund

**Teltow Fläming:** Charlottenfelde, Dobbrikow, Gottsdorf, Kemnitz, Nettgendorf, Petkus, Schlenzer, Wahlsdorf, Zülichendorf

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten werden ortsüblich ausgehängt, sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/service/amtliche](http://www.forst.brandenburg.de/service/amtliche) Bekanntmachungen als pdf-Dateien abgerufen werden.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme hat gemäß § 19 Abs. 3 LWaldG der Waldbesitzer zu tragen.
6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 14 Tage verboten.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

#### Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 32, 34, 19, 18 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners oder der Nonne oder des Frostspanners in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der aufgeführten Waldbestände zu rechnen. Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen die Insektizide „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen sind und durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen ausgebracht werden.

Soweit bekannt und zustellbar waren nach § 28 Abs. 1 VwVfG betroffene Waldbesitzer von der Waldschutzsituation in ihrem Wald und der beabsichtigten Allgemeinverfügung zur Bekämpfungsaktion und Sperrung der Waldflächen informiert und angehört worden. Gemäß § 28 Abs. 2, Nr. 1, 2, 4 VwVfG wird von einer weiteren Anhörung abgesehen.

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 4. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 24 Stunden (bei Einsatz von „Dipel ES“) bzw. 48 Stunden (bei Einsatz von „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“) gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Gemäß § 34 Abs. 2 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 14 Tage verboten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der ersten Larvenstadien mit sehr hohen Eischlüpferten der Forstschädlinge zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Ziffer 1, benannten Zeitraum möglich. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet und liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Gleichzeitig werden mit der Maßnahme auch die potentiellen Gesundheitsgefahren für Waldbesucher durch die mehrere Jahre lang allergieauslösenden Haare des Eichenprozessionsspinners gemindert. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 27.04.2012

Im Auftrag



Jörg Ecker

Fachbereichsleiter Forsthoheit

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

### Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz

am Mittwoch, dem 13.06.2012 um 19.00 Uhr

in der Gaststätte Wache,

Groß Zieschter Dorfstraße 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht des Jagdobmanns
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2011/2012
6. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem laufenden Jagdjahr
7. Sonstiges

#### Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann bis zum **08.06.2012** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 13.04.2012

gez. B. Hüsgen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Radeland

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland hat in ihrer Sitzung am 13.04.2012 folgende Beschlüsse gefasst (Protokollauszug):

- zu 5) Der Jagdvorstand und Kassenführer wurden entlastet.
- zu 6) Beschluss Streichung § 11 Abs. 2 Punkt 2  
„jede volljährige und geschäftsfähige Person“  
Beschluss Streichung § 16 Abs. 3 Punkt 2  
„Über die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die auswärtigen Jagdgenossen schriftlich zu unterrichten“  
Beschluss Änderung zu Auskehransprüchen (§ 15 Abs. 3 Punkt 2)  
„Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche (Reinertrag) werden als Hohlschuld vereinbart. Für Jagdgenossen der Stadt Baruth/Mark und deren Ortsteilen erfolgt die Auszahlung am Ende der Jagdgenossenschaftsversammlung in bar. Für Auswärtige Jagdgenossen kann die Auszahlung bargeldlos erfolgen, wenn der Anspruchsberechtigte dem Vorstand bzw. dem Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitteilt. Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren.“  
Alle Beschlüsse wurden einstimmig beschlossen.
- zu 7) Die Auszahlung und Höhe des Reinertrages wurde einstimmig beschlossen.

gez. Wienicke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

#### Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark



IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:  
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:  
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

## **Bekanntmachung der gemeinnützigen Stiftung Wälder für Morgen**

### **Auszahlung der Jagdpacht für das Naturschutzgebiet Schöbendorfer Busch**

Wir bitten die Eigentümer von Flächen im Naturschutzgebiet Schöbendorfer Busch, sich bei der gemeinnützigen Stiftung Wälder für Morgen zu melden. Sie haben Anspruch auf Auskehrung der Jagdpacht für das Jagdjahr 12/13 und die zurückliegenden Jahre.

Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin unter Tel.: **01 73/6 21 17 72**.

*Stiftung Wälder für Morgen*

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz**

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet erfolgen gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September 2012, für die 2. Unterhaltung ab dem 1. September 2012.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren.

Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z. B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG). Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

*Dr. L. Kühne*

*Geschäftsführer*

*Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz*